

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31 vom 21. August 2001

Der Petitionsausschuss hat am 21. August 2001 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/134	a) Keine Aufhebung des Landespflegegeldgesetzes	a) Es ist eine zufriedenstellende Lösung gefunden worden, die am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist.
L 15/152	Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses	Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 15/166	Erhöhung der Kfz-Pauschal-Beihilfe	Dem Begehren ist am 1. April 2001 entsprochen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/139	a) Beschwerde über Fluglärmbelastungen	a) Der Petent wohnt etwa 4 km vor Kopf und exakt in geradliniger Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Bremen. Von daher ist er in der Tat dauerhaften Fluglärmbelastungen ausgesetzt. Da diese aber in der Natur des An- und Abflugbereiches eines internationalen Flughafens liegen, kann den Beschwerden regelmäßig nicht abgeholfen werden.
L 15/165	Schadenersatz	Der vom Petenten begehrte Schadenersatz muss vor dem dafür zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/139	b) Beschwerde über die Nichtbehandlung von Beschwerden über Fluglärmbelastungen	b) Die Grenzwerte werden regelmäßig im Bereich des Petenten eingehalten, so dass sich seine Beschwerden als gegenstandslos erweisen. Um den aus diesem Grunde ausufernden Arbeitsaufwand zu beschränken und einer Überforderung des Fluglärmschutzbeauftragten entgegen zu wirken, sind die Senatskanzlei und das Ressort für Bau und Umwelt im August 1998 übereingekommen, Eingaben des Betreffenden nicht mehr zu beantworten, wenn sie offensichtlich nicht begründet sind. Dies wurde dem Peten-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		ten von der Senatskanzlei mit Schreiben vom 10. August 1998 mitgeteilt, änderte am Beschwerdeverhalten des Genannten aber im Grundsatz nichts.
	c) Beschwerde über angeblich falsche Angaben in einer Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage einer Fraktion	c) Die entsprechende Behauptung des Petenten ist falsch. In der Tat geht der größte Teil der Fluglärmbeschwerden aus dem Raum Huchting von einem einzigen Beschwerdeführer aus, ohne dass in der Antwort des Senats gesagt wird, wer dieser Beschwerdeführer ist. Diese Feststellung beruht auf den vom zuständigen Ressort erstellten statistischen Erhebungen über Fluglärmbeschwerden am Verkehrsflughafen Bremen.
	d) Vorwürfe gegen den Fluglärmschutzbeauftragten	d) Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe gegen den Fluglärmschutzbeauftragten entbehren jeder Grundlage und sind mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.